

§ 28 LAPO II (Sachsen) — Berufsbezeichnung, Zeugnis, Lehrbefähigung

Lehramtsprüfungsordnung II

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mit dem Bestehen der Staatsprüfung ist die Berechtigung verbunden, je nach Lehramt, für das der Vorbereitungsdienst absolviert wurde, die Berufsbezeichnung

1. „Lehrkraft für das Lehramt an Grundschulen“,
2. „Lehrkraft für das Lehramt an Oberschulen“,
3. „Lehrkraft für das Lehramt Sonderpädagogik“,
4. „Lehrkraft für das Lehramt an Gymnasien“ oder
5. „Lehrkraft für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“

zu führen.

(2) Hat die Studienreferendarin oder der Studienreferendar die Staatsprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist. Auf dem Zeugnis ist die Gesamtnote der Staatsprüfung als Zahl nach § 24 Absatz 2 und als Worturteil nach § 24 Absatz 3 Satz 2 anzugeben. Als Datum ist im ersten Schulhalbjahr der 31. Januar und im zweiten Schulhalbjahr der letzte Schultag einzusetzen. Auf dem Zeugnis für das Lehramt Sonderpädagogik werden auch die vermittelten Ausbildungsinhalte des zweiten studierten Förderschwerpunktes ausgewiesen.

(3) Hat die Studienreferendarin oder der Studienreferendar neben der Staatsprüfung auch die Prüfung nach § 15 Absatz 2 bestanden, erhält sie oder er auch ein Zeugnis über den Erwerb der Lehrbefähigung in dem weiteren Fach oder in der weiteren beruflichen Fachrichtung.

(4) Ist die Staatsprüfung oder die Prüfung nach § 15 Absatz 2 nicht bestanden, erhält die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einen Bescheid der Schulaufsichts-behörde.

Zitiervorschlag: § 28 LAPO II (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPO%20II/28>